

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände
Nr. 93 „Obere Bever“ und Nr. 96 „Obere Hase“ auf die Eigentümer der
Grundstücke im Bereich der Stadt Dissen aTW, die nicht an die
Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind.

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14 vom 31.07.1997, S. 235)

Enthält 1. Änderungssatzung vom 12.12.2000

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12. 2000, S. 332)

Enthält 2. Änderungssatzung vom 18.03.2002

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15.04.2002, S. 145)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 103 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 24.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen aTW ist gem. § 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. B) NWG Mitglied der Unterhaltungsverbände Nr. 93 „Obere Bever“ und Nr. 96 „Obere Hase“.
- (2) Gem. §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung ist die Stadt Dissen aTW verpflichtet, an die Verbände Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.
- (3) Die Verbände erheben diese Beiträge nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Veranlagungsregeln.
- (4) Die von der Stadt Dissen aTW zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge, die in DM/ha gefordert werden und in Erschwernisbeiträge, die nach DM/ha Gleichwerten erhoben werden.

§ 2
Gegenstand der Umlage

- (1) Die von der Stadt Dissen aTW an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gebiet der Stadt gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die städt. Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.
- (2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Stadt Dissen aTW trägt diese Erschwernisbeiträge selbst.

- (3) Der Anteil der Beiträge für die bebauten, an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen, Grundstücke wird über die Entwässerungsabgabensatzung abgerechnet.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und nicht an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Von den Eigentümern der an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke wird die Umlage im Verhältnis der Flächengröße der angeschlossenen Grundstücke zur gesamten Fläche des Stadtgebietes erhoben. Rechtsgrundlage ist die Entwässerungsabgabensatzung.
- (3) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.
- (5) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstückes Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Dissen aTW.

§ 4 Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge der Stadt Dissen aTW an die Unterhaltungsverbände werden von diesen jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

Diese betragen für den Unterhaltungsverband Nr. 93

für 1998	23,00 DM/ha
für 1999	23,00 DM/ha
für 2000	23,00 DM/ha
für 2001	23,00 DM/ha und
ab 2002	11,80 EUR/ha

und für den Unterhaltungsverband Nr. 96

für 1998	19,30 DM/ha
für 1999	19,30 DM/ha
für 2000	19,30 DM/ha
für 2001	19,30 DM/ha und
ab 2002	10,00 EUR/ha.

- (2) Als Beitrag wird der auf die jeweilige Grundstücksfläche umgerechnete Satz je Quadratmeter berechnet.
- (3) Für öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Schienengelände wird keine Umlage erhoben.

§ 5

Entstehen der Abgabeschuld und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (3) Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Stadt Dissen aTW dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 16. April 2002 in Kraft.